



Änderung der Zusammensetzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für den Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird folgende geänderte Zusammensetzung festgelegt:

- Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder: 14, davon
 - 8 Ratsmitglieder und
 - 6 sachkundige Bürgerinnen und Bürger
- Anzahl der sonstigen Mitglieder: 10, davon
 - 6 beratende Mitglieder gemäß Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (2 Vertretungen der Kirchen, 3 Vertretungen der Schulen, 1 Vertretung der Stadtschulpflegschaft) mit Mitwirkungsbeschränkung auf Schulangelegenheiten,
 - 1 Vertretung des Sportsportverbands als sachkundige Einwohnerin beziehungsweise als sachkundiger Einwohner mit Mitwirkungsbeschränkung auf Sportangelegenheiten,
 - 1 Vertretung der Kulturinitiative Filou e. V. als sachkundige Einwohnerin beziehungsweise als sachkundiger Einwohner mit Mitwirkungsbeschränkung auf Kulturangelegenheiten und
 - 2 sachverständige Bürgerinnen und Bürger mit beratender Stimme mit Mitwirkungsbeschränkungen auf Denkmalangelegenheiten

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Am 07.06.2023 hat sich die Stadtschulpflegschaft Beckum gegründet. Die Gründung fußt auf einem gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 28.01.2021.

Zwischenzeitlich hat die Vorsitzende der Stadtschulpflegschaft, Frau Stephanie Hösch, für sich einen beratenden Sitz im Schul-, Kultur und Sportausschuss bei der Verwaltung beantragt.

Gemäß § 85 Absatz 2 Satz 4 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) können von den Schulpflegschaften benannte Personen mit beratender Stimme in den Schulausschuss berufen werden. Gemäß § 85 Absatz 3 SchulG ist die Mitwirkung der benannten Vertretungen auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt, wenn ein gemeinsamer Ausschuss gebildet wird.

Eine beratende Mitgliedschaft der Stadtschulpflegschaft im Schul-, Kultur- und Sportausschuss wird seitens der Verwaltung begrüßt.

Damit eine konkrete Person als Vertretung der Stadtschulpflegschaft in den Schul-, Kultur- und Sportausschuss gewählt werden kann, muss zunächst seine Zusammensetzung durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden.

Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht (vergleiche § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Anlage(n):

ohne